

Bebauungsplan „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ auf Gemarkung Mosbach

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

STADT MOSBACH
STADTTEIL BERGFELD

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIK ADEMCO, NR. 1.79“

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 vom 31.07.2023 bis 08.09.2023**

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 25.09.2023 bis 27.10.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde – Sachgebiet Abwasserbeseitigung • FD Straßen • FD Flurneuordnung und Landentwicklung 	Wird zur Kenntnis genommen.
		30.10.2023 (Offenlegung)	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, • FD Straßen • FD Flurneuordnung und Landentwicklung 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Den Unterlagen lag dazu zwar noch kein ausgearbeiteter Fachbeitrag Artenschutz bei, es werden jedoch bereits grundlegende Ausführungen zum besonderen Artenschutz in Nr. 7.2 des Vorentwurfs zur städtebaulichen Begründung gemacht. Der hierbei erkennbare Untersuchungsumfang wird grundsätzlich mitgetragen.	Der Fachbeitrag Artenschutz wird dem Bebauungsplan zur Offenlegung als Anlage beigelegt.
			Zum derzeitigen Stand geben wir noch folgende Anregungen und Hinweise dazu weiter: <ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld der Planung fand zu den naturschutzfachlichen Belangen eine Abstimmung mit dem beauftragten Ingenieurbüro für Umweltplanung statt. Dabei wurde zur Betrachtung der Vögel das Worst-Case Szenario vereinbart. 	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> In den noch vorzulegenden grünordnerischen Unterlagen soll die CEF-Maßnahme für die Feldlerche dann detaillierter beschrieben werden und zeichnerisch dargestellt werden. Außerdem soll ein Monitoring-Konzept vorgelegt werden, in dem eine "Nullaufnahme" vor der Umsetzung der Maßnahme mit eingeplant ist. Der Zielbestand für eine Beendigung des Monitorings soll als Nullaufnahme + 1 Feldlerchen-Brutpaar festgelegt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine detaillierte Beschreibung, Saatgut- und Pflegeangaben, ein Lageplan und ein Monitoringkonzept wurden in den Unterlagen ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> Die Kleintierdurchlässigkeit muss gewährleistet sein. Im Vorentwurf der städtebaulichen Begründung (S. 7) sind 20 cm Bodenfreiheit beschrieben, in den textlichen Festsetzungen ist von 10 cm die Rede. (In anderen Solarparkprojekten im Landkreis waren es mitunter 15 – 20 cm.) Aus naturschutzfachlicher Sicht können auch 10 cm ausreichen. Wichtig dabei ist, dass der Zaun nicht eingegraben wird, sondern unten durchweg frei bleibt. Dies sollte aber möglichst einheitlich der Fall sein. 	<p>Der Bodenabstand wird mit 0,15 m festgesetzt. Die Unterlagen werden redaktionell angepasst.</p>
			<p>Wir gehen im Übrigen davon aus, dass im Zuge des Verfahrens noch ein vervollständigter Fachbeitrag vorgelegt und der Artenschutz darin plausibel abgearbeitet werden wird. Bei einer entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzung der erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen innerhalb des Plangebiets bedarf es gegebenenfalls keines weitergehenden öffentlich-rechtlichen Vertrags. - Dies wäre im Zuge des Verfahrens noch vor Satzungsbeschluss zu klären.</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wird dem Bebauungsplan zur Offenlegung als Anlage beigefügt.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotop nach BNatSchG u. NatSchG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ wird nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich aufgrund § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ in einer Erschließungszone des Naturparks, sodass hierzu keine verfahrensrechtlichen Schritte erforderlich werden. Wie in Nr. 4.3 des Vorentwurfs zur städtebaulichen Begründung festgestellt wird, bestehen gegenüber den gesetzlich geschützten Biotopen der Umgebung ausreichende Puffer. 	<p>Die Ausführungen zu den Schutzgebieten und geschützten Biotopen werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Wir gehen davon aus, dass - vorbehaltlich der noch erfolgenden Ergänzung zu den oben angesprochenen Artenschutzbelangen - voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu dem Verfahren erforderlich werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In Nr. 7.2 des Vorentwurfs zur städtebaulichen Begründung werden bereits Erläuterungen hierzu gegeben. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge des weiteren Verfahrens noch ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in üblichem Umfang und mit einer entsprechenden Bewertung erstellt wird. Im textlichen Teil zum Bebauungsplan sind bereits weitgehend geeignete Festsetzungen zur Planung enthalten.	Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird dem Bebauungsplan zur Offenlegung als Anlage beigefügt.
			Ergänzende Anmerkungen aus fachlicher Sicht: <ul style="list-style-type: none"> Es ist positiv zu werten, dass vorhandene Gehölze mittels Pflanzbindung gesichert werden. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			<ul style="list-style-type: none"> Die Wiese hinter der Feldhecke oberhalb der Böschung im Osten ist in der Grünlandkartierung als Mähwiese klassifiziert worden; daher ist es zu begrüßen, dass hier nicht eingegriffen werden soll. 	Bei der Bestandsaufnahme stellte sich die Fläche als Ackerbrache mit überwiegend einjährigen Unkräutern dar. Ein FFH-LRT liegt nicht vor. Unabhängig davon wird die Fläche erhalten.
			<ul style="list-style-type: none"> Mit der geplanten Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen besteht ebenso Einverständnis. 	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Einbettung ins Landschaftsbild wird nach naturschutzfachlicher Auffassung mithin durch die Erweiterung der vorgesehenen Obstbaumzeile verstärkt. Richtung Böschung und Waldrand ist die Anlage gewissermaßen abgeschirmt und im Westen wird die Felderchen-Maßnahme mit für eine optische Eingrünung sorgen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zwar erst nach Vorlage der noch zu ergänzenden fachlichen Unterlagen möglich sein; es zeichnet sich jedoch ab, dass sich die berührten naturschutzrechtlichen Belange im Zuge des weiteren Verfahrens aller Voraussicht nach bewältigen lassen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	30.10.2023 (Offenlegung)	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen lag dazu nun ein ausgearbeiteter Fachbeitrag Artenschutz bei. Zudem werden grundlegende Ausführungen zum besonderen Artenschutz in Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung gemacht. Der hierbei erkennbare Untersuchungsumfang wird entsprechend mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die im Fachbeitrag Artenschutz ermittelte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche hat als Blüh- und Schwarzbrache <1> am Westrand der Anlage insbesondere als Festsetzung 4.5 Eingang in die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan gefunden. Die grundsätzlich geeignete Maßnahme selbst wird dadurch entsprechend verbindlich.</p> <p>Was unseres Erachtens jedoch noch nicht ausreichend verbindlich wird, ist das im Fachbeitrag Artenschutz unter Kapitel 4.1 in einem eigenen Abschnitt beschriebene Monitoring-Konzept für die Maßnahme. Eine planungsrechtliche Festsetzung scheidet hierzu rechtssystematisch aus. Da wir das Monitoring-Konzept jedoch als wesentliche Regelung zum Artenschutz betrachten, bedarf es unseres Erachtens einer Regelung mit deutlicher Verbindlichkeit. Diese sollte vorrangig durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zum Monitoring getroffen werden. Wir bitten hierzu um klärende Mitteilung vor Satzungsbeschluss.</p> <p>Im Übrigen werden unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zufriedenstellend umgesetzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Vor Satzungsbeschluss wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum Monitoring für die CEF-Maßnahme abgeschlossen. Das Vorgehen wurde mit der uNB vorabgestimmt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotop nach BNatSchG u. NatSchG</i></p> <p>Das westlich an das Bebauungsplangebiet angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ wird entsprechend der vorliegenden Planung nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich aufgrund § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ bereits in einer Erschließungszone des Naturparks, sodass hierzu keine verfahrensrechtlichen Schritte erforderlich werden.</p> <p>Wie in Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung und eingangs des Umweltberichts sowie in Nr. 2 des Grünordnerischen Beitrags (GOB) festgestellt wird, bestehen gegenüber den gesetzlich geschützten Biotopen der Umgebung ausreichende Puffer.</p>	<p>Die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet und zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Vorbehaltlich der rechtzeitigen Klärung zum Monitoring für die CEF-Maßnahme bezüglich der Feldlerche (vgl. obige Nr. 1. a) werden naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Vor Satzungsbeschluss wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum Monitoring für die CEF-Maßnahme abgeschlossen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

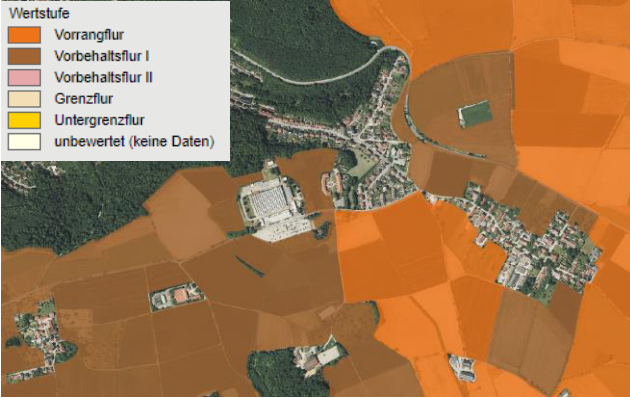
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zum Verfahren wurde ein Grünordnerischer Beitrag (GOB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in üblichem Umfang und mit einer entsprechenden Bewertung erstellt. In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung werden ebenfalls Erläuterungen hierzu gegeben. Im textlichen Teil zum Bebauungsplan sind geeignete Festsetzungen zur Planung enthalten. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden auch bezüglich der Eingriffsregelung beachtet. Eine schutzgutübergreifende Kompensation im Plangebiet erscheint damit vollständig möglich, so dass fachlicherseits nichts Weiteres hierzu anzumerken ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Die berührten naturschutzrechtlichen Belange werden im Verfahren angemessen aufgegriffen. Vorbehaltlich der Klärung zum Feldlerchen-Monitoring verbleiben keine weitergehenden Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorgehen zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde mit der uNB vorabgestimmt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Infolge der Aufstellung der Module auf Rammfundamenten werden maximal 2 % der Fläche versiegelt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vermutlich vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung wäre in diesem Fall durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.
			Ein Umweltbericht wird noch erarbeitet. Das Schutzgut Grundwasser sowie baubedingte als auch dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut, inkl. Betrachtung des Grundwasserflurabstandes sind in diesem zu thematisieren.	Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zur Offenlegung als Anlage beigefügt.
			Grundwasserfreilegungen werden bereits in Anlage 2, Kap. II.4 berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im BPL daher konkret benannt werden.	Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung werden vorausgesetzt. Eine Aufnahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
			Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen.	Nach derzeitigem Stand der Planung sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten:</p> <p>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</p> <p>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zur Grundwasserfreilegung unter Ziffer III.4 wurde um die Ausführungen ergänzt.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	30.10.2023 (Offenlegung)	<p>Für das Vorhaben wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Generell fehlen Angaben zu den notwendigen Eingriffstiefen. Daher geht die Fachbehörde von einer Flachgründung aus. Grundwasserfreilegungen werden in Anlage 2, Kap. III.4 berücksichtigt.</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Vorhabensträger soll eine Flachgründung durchgeführt werden. Eingriffe in die Tiefe entstehen nicht. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz zu übermitteln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist weiterhin gültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	06.09.2023 (Frühz.Bet.) und 30.10.2023 (Offenlegung)	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p>	<p>Im Umweltbericht sowie unter Kapitel 7.4 der Begründung wurden Aussagen zum Starkregen aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass sich die Abflusssituation – verglichen mit der bisherigen Ackernutzung – voraussichtlich verbessert.</p>
			<p>Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p>	<p>Im Umweltbericht sowie unter Kapitel 7.4 der Begründung wurden Aussagen zum Starkregen aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass sich die Abflusssituation – verglichen mit der bisherigen Ackernutzung – voraussichtlich verbessert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) <p>sollten daher in die Bauleitplanung einfließen.</p>	Die nebenstehenden Überlegungen beziehen sich eher auf klassische (Wohn-)Baugebiete als auf ein Sondergebiet für einen Solarpark. Durch die aufgeständerte Bauweise der Module wird die Fläche größtenteils freigehalten und das Abflussverhalten bei Starkregen kaum beeinflusst. Eine Verschärfung des Konflikts ist daher nicht zu erwarten.
			Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	06.09.2023 (Frühz.Bet.) und 30.10.2023 (Offenlegung)	<p>Altlasten Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbe- reich der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Ademco 1.79“, Mosbach keine Altlasten bzw. altlastver- dächtige Flächen im Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmateri- alien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Lan- des-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsge- setz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß fest- gestellter Verunreinigungen zu informieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushub- material), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Ent- sorgung zuzuführen.	Die Ausführungen werden dem Hinweis zu Altlasten unter Ziffer III.2 im Bebauungsplan ergänzt.
			<p>Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzu- wehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p>	Die Ausführungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für das Vorhaben werden Materialien auf Flächen von mehr als 0,3 Hektar auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten auf- oder eingebracht. Daher ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BBodSchV durch den nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen für die Ausführung der Maßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen, welche die Maßnahme fachgutachterlich zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren hat. Bezüglich weiterer Vorgaben zum Thema Bodenschutz wird auf die einschlägigen technischen Vorgaben - insbesondere auf die DIN 19639 - verwiesen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird durch den Vorhabensträger ein Bodenschutzkonzept mit bodenkundlicher Baubegleitung beauftragt.
			Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die sich am 01.08.2023 geänderten gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Das Vorhaben sieht die Ausweisung von einer Fläche für Freiflächenphotovoltaik vor. An der Fläche entlang führt jedoch eine öffentliche Straße. Im Westen befindet sich eine Siedlung. In der Begründung wird auf mögliche Beeinträchtigungen durch Blendung leider nicht ausreichend eingegangen. Aus unserer Sicht ist hier genauer zu betrachten, ob die Siedlung und der Verkehr von Blendung betroffen sein kann. Es bestehen von hier bis dahin Bedenken.	Der Bebauungsplan setzt die Verwendung blendarmer Module fest, wodurch die Blendwirkung bereits reduziert wird. Vom Hardhof im Südwesten ist die Fläche bedingt durch die Topographie nicht einzusehen. Blendwirkungen in Bezug auf die Siedlung sind aufgrund der fehlenden Sichtbeziehung nicht zu erwarten. Die Blendwirkung hängt von der Ausrichtung der Module ab und betrifft somit das konkrete Bauvorhaben. Die Modulausrichtung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt und erst im Zuge des Bauantrags abschließend geregelt. Die Blendwirkungen auf den Verkehr sind daher auf Baugenehmigungsebene zu prüfen. Falls Blendwirkungen auftreten sollten, kann mit einer Veränderung der Modulausrichtung reagiert werden. Durch die bestehenden Obstbäume, die im Zuge der Planung durch mindestens sechs weitere Einzelbäume ergänzt werden, wird die Photovoltaikanlage außerhalb der Wintermonate zusätzlich in Richtung des Hardhofwegs abgeschirmt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	30.10.2023 (Offenlegung)	Bezüglich der möglichen Blendung des Verkehrs durch die Freiflächenphotovoltaikanlage ist aus unserer Sicht die Straßenverkehrsbehörde zu hören, die für die Verkehrssicherheit zuständig ist.	Straßenverkehrsbehörde für den Hardhofweg ist die Stadt Mosbach. Eine Beteiligung ist erfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Forst	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 3539/1 und 3539 auf Gemarkung Mosbach. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände und Bedenken, da kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG direkt betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach den Planunterlagen beträgt der Abstand zwischen Baugrenzen und Waldrand ca. 50 – 100 m. Somit wird der 30 m Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO zu den Modulen eingehalten. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, wird hiermit vorsorglich auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Diese sind einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	30.10.2023 (Offenlegung)	Laut den Planunterlagen befindet sich das Planungsgebiet auf dem Flurstück 3539 der Gemarkung Bergfeld der Stadt Mosbach. Nach dem amtlichen Liegenschaftskataster Baden-Württembergs ist im Verwaltungsgebiet der Stadt Mosbach keine Gemarkung Bergfeld aufgeführt. Wir bitten die amtlich festgelegte Gemarkungsbezeichnung zu verwenden.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird die amtliche Gemarkung „Mosbach“ verwendet. Die Planunterlagen werden redaktionell angepasst.
			Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne § 2 LWaldG nicht direkt betroffen. Jedoch grenzen an das Vorhaben Waldflächen im Eigentum der Stadt Mosbach an. Wir empfehlen dem Vorhabenträger und dem Waldeigentümer eine Haftungsverzichtserklärung zur Regelungen etwaiger zukünftiger Schadensersatzfragen zu vereinbaren.	Die Empfehlung wird an den Vorhabensträger weitergeleitet.
			Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Das Flurstück 3539 der Gemarkung Mosbach liegt nach der Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Fläche weist eine Ackerzahl von 46 auf. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden. Des Weiteren entsteht durch das Vorhaben eine Zerschneidung des Flurstücks 3539. Die daraus resultierenden Restflächen führen zu Bewirtschaftungsschwernissen und lassen eine effiziente und produktive Bewirtschaftung des Schlags nicht mehr zu. Durch diese nicht effiziente und produktive Bewirtschaftung des Schlags erhöhen sich die Maschinenkosten und der Einsatz von Betriebsmitteln. Aus diesen Gründen hat der Fachdienst Landwirtschaft Bedenken zum o. g. Vorhaben.	Das Plangebiet ist bereits als geplante gewerbliche Baufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind behördenverbindlich, somit ist auch die schon getroffene Grundsatzentscheidung einer Baulandentwicklung an dieser Stelle zu beachten. Aus der geplanten Gewerbebezugsausweisung soll nun ein Solarpark entwickelt werden, der ausschließlich der Gewinnung der für den Betrieb erforderlichen Energie dient. Es findet keine wesentliche Versiegelung statt, da die Photovoltaik-Module in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Es entstehen somit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Für die energieintensive Nutzung der Fa. Resideo / Ademco 1 GmbH (Honeywell) eignet es sich nicht, eine weit entfernte Fläche zur Energiegewinnung heranzuziehen. Die Energieerzeugung soll in räumlicher Nähe stattfinden. Die Flächen in der näheren Umgebung sind alle als Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Daher kann nicht auf weniger wertvolle Flächen laut Flurbilanz 2022 ausgewichen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				 <p>Auszug aus der Flurbilanz 2022 (Quelle: https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/88474/index.html).</p>
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	30.10.2023 (Offenlegung)	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum o.g. Vorhaben Bedenken. Das Flurstück 3539 der Gemarkung Mosbach liegt nach der Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Fläche weist eine Ackerzahl von 46 auf. Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Standorten oberhalb einer Ackerzahl von 40 lehnen wir ab. Des Weiteren entsteht durch das Vorhaben eine Zerschneidung des Flurstücks 3539. Die daraus resultierenden Restflächen führen zu Bewirtschaftungsschwernissen und lassen eine effiziente und produktive Bewirtschaftung des Schlags nicht mehr zu. Durch diese nicht effiziente und produktive Bewirtschaftung des Schlags erhöhen sich die Maschinenkosten und der Einsatz von Betriebsmitteln.	Das Plangebiet ist bereits als geplante gewerbliche Baufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind behördenverbindlich, somit ist auch die schon getroffene Grundsatzentscheidung einer Baulandentwicklung an dieser Stelle zu beachten. Aus der geplanten Gewerbegebietsausweisung soll nun ein Solarpark entwickelt werden, der ausschließlich der Gewinnung der für den Betrieb erforderlichen Energie dient. Es findet keine wesentliche Versiegelung statt, da die Photovoltaik-Module in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Es entstehen somit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Für die energieintensive Nutzung der Fa. Resideo / Ademco 1 GmbH (Honeywell) eignet es sich nicht, eine weit entfernte Fläche zur Energiegewinnung heranzuziehen. Die Energieerzeugung soll in räumlicher Nähe stattfinden. Die Flächen in der näheren Umgebung sind alle als Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Daher kann nicht auf weniger wertvolle Flächen laut Flurbilanz 2022 ausgewichen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	28.08.2023 (Frühz.Bet.)	<p>Ziel und Zweck ist die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, welche eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur betrieblichen Energiegewinnung und -Versorgung der Firma Resideo/Ademco 1 GmbH (Honeywell) betrifft. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 4,5 ha.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von Photovoltaikanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten.</p> <p>Mit Blick auf die Gebäude östlich der geplanten Fläche stellt sich zunächst die Frage nach einer möglichen Realisierung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen des Gewerbebetriebs. Diese Variante wäre aus regionalplanerischer Sicht zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu bevorzugen. Da das Plangebiet nicht unmittelbar an die gewerblichen Strukturen im Osten angrenzt, kann hier nur bedingt von einer Vorbelastung gesprochen werden. Ferner stellt die Grünstruktur dazwischen eine gewisse Zäsur dar, sodass auch eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vollständig auszuschließen ist. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung ist nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen.</p>	Eine Realisierung der Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des Betriebs wurde im Vorfeld geprüft, ist aber aus statischen Gründen nicht möglich. Eine Überdachung der Mitarbeiter-Parkplätze wurde geprüft und auch bereits in den städtischen Gremien diskutiert. Aufgrund aufwendiger Sanierungsmaßnahmen ist diese Lösung jedoch unwirtschaftlich und stellt daher keine für den Betrieb tragbare Alternative zur Energiegewinnung dar. Die Planung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher weiterverfolgt.
			<p>Nach der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung liegt das Vorhaben in einer Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG. Gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben auf einer Fläche der Wertstufe Vorbehaltsflur I. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Nach dem Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche nicht in den (bedingt) geeigneten Potenzialflächen erfasst.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Standortwahl für die Freiflächen-Photovoltaikanlage aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nur bedingt geeignet. Die regionalplanerischen Leitlinien stehen dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	Das Plangebiet ist bereits als geplante gewerbliche Baufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind behördenverbindlich, somit ist auch die schon getroffene Grundsatzentscheidung einer Baulandentwicklung an dieser Stelle zu beachten. Aus der geplanten Gewerbegebietsausweisung soll nun ein Solarpark entwickelt werden, der ausschließlich der Gewinnung der für den Betrieb erforderlichen Energie dient. Es findet keine wesentliche Versiegelung statt, da die Photovoltaik-Module in aufgeständerter Bauweise

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				errichtet werden. Es entstehen somit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Für die energieintensive Nutzung der Fa. Resideo / Ademco 1 GmbH (Honeywell) eignet es sich nicht, eine weit entfernte Fläche zur Energiegewinnung heranzuziehen. Die Energieerzeugung soll in räumlicher Nähe stattfinden. Die Flächen in der näheren Umgebung sind alle als Vorrangflur oder Vorbehaltsflur I ausgewiesen. Daher kann nicht auf weniger wertvolle Flächen laut Flurbilanz 2022 ausgewichen werden.
			Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt das Vorhaben in einer bestehenden Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Nachrichtliche Übernahme). Damit sind keine Grundsätze oder Ziele der Raumordnung betroffen, sodass regionalplanerische Konflikte ausgeschlossen werden können. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Neuaufstellung eines Teilregionalplans Solarenergie. Zur Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsflur I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg. Diese Flächen sollen nach dem Kriterienkatalog außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig. Dabei liegt bei ca. der Hälfte des Plangebiets die Ackerzahl bei > 60, was für eine regionalplanerische Ausweisung ebenfalls als Ausschlusskriterium gewertet wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für eine Aufnahme der Fläche in den neu aufzustellenden Teilregionalplan Solarenergie wäre eine Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis einzuholen.	Eine Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie ist nicht erforderlich.
			Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Verband Region Rhein-Neckar	23.10.2023 (Offenlegung)	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bereits mit Datum vom 28.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Ergebnis der Stellungnahme war, dass die Vorhabenfläche zwar nicht den regionalplanerischen Grundsätzen zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen entspricht, aber die regionalplanerischen Leitlinien dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen. In Bezug auf den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind weder Grundsätze noch Ziele der Raumordnung von dem Vorhaben betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplans „Solarenergie“. Zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser Kriterienkatalog wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wie bereits in unserer Stellungnahme bei der frühzeitigen Beteiligung dargelegt, kann die Vorhabenfläche aufgrund der vorliegenden Ausschlusskriterien (Vorbehaltsflur I und Ackerzahlen > 60) nicht in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden.	Eine Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie ist nicht erforderlich.
			Insgesamt werden die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen zwar nicht eingehalten, jedoch stehen im vorliegenden Fall keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	28.08.2023 (Frühz.Bet.)	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Erweiterungsfläche der angrenzend ansässigen Firma Resideo/Ademco vorgesehen, deren Energieversorgung zukünftig zu großen Teilen durch das Vorhaben sichergestellt werden soll. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha, welche sich südöstlich der Kernstadt von Mosbach befindet und soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. In diesem sollen aufgeständerte Solarmodule mit einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberkante zulässig sein, wie auch die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren).	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Die geplanten Vorhaben entsprechen einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur sehr bedingt eingehalten, da es sich um eine Fläche handelt, welche bislang lediglich im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen an dieser auf die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 28.08.2023, wo die Prüfung einer Realisierung des Vorhabens auf den Dachflächen des Betriebs angeregt wird.	Eine Realisierung der Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des Betriebs wurde im Vorfeld geprüft, aber ist aus statischen Gründen nicht möglich. Eine Überdachung der Mitarbeiter-Parkplätze wurde geprüft und auch bereits in den städtischen Gremien diskutiert. Aufgrund aufwendiger Sanierungsmaßnahmen wäre diese Lösung jedoch unwirtschaftlich und stellt daher keine für den Betrieb tragbare Alternative zur Energiegewinnung dar. Die Planung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher weiterverfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte zum ERP wird die Fläche als bestehende „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt und demnach frei von regionalplanerischen Restriktionen. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit der Flächennutzungsplanung</i> Der betreffende Standort ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Mosbach als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Planung kann u. E. als gem. § 8 II BauGB aus dem FNP entwickelt betrachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz</p>	<p>18.10.20213 (Offenlegung)</p>	<p>Raumordnung In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 28.08.2023 Stellung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben, so dass wir inhaltlich auf unsere damalige Stellungnahme verweisen: Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf einer Erweiterungsfläche der angrenzend ansässigen Firma Resideo/Ademco vorgesehen, deren Energieversorgung zukünftig zu großen Teilen durch das Vorhaben sichergestellt werden soll. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha, welche sich südöstlich der Kernstadt von Mosbach befindet, und soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt werden. In diesem sollen aufgeständerte Solarmodule mit einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberkante zulässig sein, wie auch die erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatoren).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i> Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) hinsichtlich einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien und wird als entsprechender Beitrag gewertet. Die Tatsache, dass der regionalplanerische Grundsatz aus PS 3.2.4.2 G ERP mit dem gewählten Standort der Anlage nur sehr bedingt eingehalten wird, wird nicht als grundsätzliches Realisierungshindernis bewertet. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i> In der Raumnutzungskarte zum ERP wird die Fläche als bestehende „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt und demnach frei von regionalplanerischen Restriktionen. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit der Flächennutzungsplanung</i> Der betreffende Standort ist im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der vVG Mosbach als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Planung kann u. E. als gem. § 8 II BauGB aus dem FNP entwickelt betrachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	31.07.2023 (Frühz.Bet.)	Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ werden lediglich Gemeindestraßen, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Belange der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind daher nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt Stabsstelle Energiewende, Windenergie u. Klimaschutz	07.09.2023 (Frühz.Bet.)	Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			(6) Das Plangebiet „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ befindet sich rund 1 km süd-östlich der Mosbacher Kernstadt und 800 m westlich des Ortsteils Bergfeld und umfasst eine Größe von ca. 4,5 ha. Die Fläche selbst wird ackerbaulich genutzt. Östlich grenzt das Gelände des Heizungsanlagenanbieters Resideo Ademco 1 GmbH an, welches künftig zum Teil durch die Energie der geplanten PV-Anlage betrieben werden soll. Der Einspeisepunkt liegt südlich des Plangebiets im Hardhofweg – hier verläuft auf der Umspannstation eine Versorgungsstrasse der Stadtwerke Mosbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt Stabstelle Energiewende, Windenergie u. Klimaschutz	17.10.2023 (Offenlegung)	In o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass wir mit Blick auf die bereits erfolgte frühzeitige Beteiligung keine weiteren Anregungen haben. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2023.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	08.08.2023 (Frühz.Bet.)	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Unter Ziffer III.1 ist bereits ein Hinweis zu Bodenfunden im Bebauungsplan enthalten.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	27.09.2023 (Offenlegung)	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme (Mail vom 08.08.2023) behält Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.08.2023 (Frühz.Bet.)	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten größtenteils im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt Formation (Lettenkeuper). Diese triassischen Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm, Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Zudem befindet sich am Ostrand des Plangebiets ein mächtiger Körper anthropogener Ablagerungen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungsercheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Unter Ziffer III.7 wird ein Hinweis zur Geotechnik in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Durch den Vorhabensträger wird ein Bodenschutzkonzept beauftragt.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>10.10.2023 (Offenlegung)</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-03512 vom 18.08.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	31.07.2023 (Frühz.Bet.)	Gegen den Bebauungsplan Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79 auf Gemarkung Mosbach bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Durch die Anlage darf keine Beeinträchtigung der öffentlichen Straßenverkehrs (Blendwirkung) erfolgen. Weitere Anregungen oder Verbesserungen sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt die Verwendung blendarmer Module fest, wodurch die Blendwirkung bereits reduziert wird. Die Blendwirkung hängt von der Ausrichtung der Module ab und betrifft somit das konkrete Bauvorhaben. Die Modulausrichtung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt und erst im Zuge des Bauantrags abschließend geregelt. Die Blendwirkungen auf den Verkehr sind daher auf Baugenehmigungsebene zu prüfen. Falls Blendwirkungen auftreten sollten, kann mit einer Veränderung der Modulausrichtung reagiert werden. Durch die bestehenden Obstbäume, die im Zuge der Planung durch mindestens sechs weitere Einzelbäume ergänzt werden, wird die Photovoltaikanlage außerhalb der Wintermonate zusätzlich in Richtung des Hardhofwegs abgeschirmt. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	25.09.2023 (Offenlegung)	Die öffentliche Auslage haben wir zur Kenntnis genommen. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	08.08.2023 (Frühz.Bet.)	Vielen Dank für die Info bzgl. des o.g. Bebauungsplanverfahrens. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Somit bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Netze BW GmbH	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	04.09.2023 (Frühz.Bet.)	Im o. a. Plangebiet (Flst. Nr. 3539) sowie auf der westlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück Nr. 3540 befinden sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr und den überregionalen Fernverkehr. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir daher, die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Glasfaserleitung wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Es wird ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH zur Telekommunikationsversorgung festgesetzt.
			Hinsichtlich der geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	Das Merkblatt ist im Zuge der Umsetzung der Baumpflanzungen zu beachten. Unter Ziffer III.8 wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der im Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 empfohlene Abstand der Stammachse von 2,50 m zu unterirdischen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Leitungen wird bereits durch die Bestandsbäume unterschritten. Sofern die geplanten Baumpflanzungen nicht näher an die Glasfaserleitung heranrücken als die Bestandsbäume wird daher davon ausgegangen, dass der Leitungsbetrieb weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Der Anregung wird damit ausreichend Rechnung getragen. Für mehr Flexibilität bei der Erschließung kann von den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten für das Anpflanzen von Einzelbäumen gemäß den textlichen Festsetzungen um bis zu 5 m abgewichen werden. Eine Überbauung der Leitung ist nicht vorgesehen. Die Trasse wird durch die Festsetzung des Leitungsrechts freigehalten.</p>
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Im Laufe der Zeit kann es durch verschiedene Ursachen zu Verschiebungen von Trassen kommen, so dass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigdächern und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Ziffer III.8 in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
	Dt. Telekom Technik GmbH	18.10.2023 (Offenlegung)	<p>Mit Schreiben vom 04. September 2023 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Berücksichtigung unserer Anregungen durch die Stadt Mosbach haben wir dankend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Vodafone GmbH	06.09.2023 (Frühz.Bet.)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obestehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Vodafone GmbH	18.10.2023 (Offenlegung)	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Transnet BW GmbH	03.08.2023 (Frühz.Bet.)	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ in Mosbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Transnet BW GmbH	30.09.2023 (Offenlegung)	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ in Mosbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	IHK Rhein-Neckar	08.09.2023 (Frühz.Bet.)	Die IHK Rhein-Neckar befürwortet die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Ademco, Nr. 1.79“ und damit die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur betrieblichen Energiegewinnung und -versorgung aus erneuerbaren Quellen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	IHK Rhein-Neckar	27.10.2023 (Offenlegung)	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 08. September 2023 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Mannheim	(Frühz.Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Handwerkskammer Mannheim	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
15.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	01.08.2023 (Frühz.Bet.)	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Hinweis: Auf den Flurstücken 3541 und 3582 westlich des Weges (Flst.3540) befinden sich Anlagen (Hochdruckwasserleitung und Kabel) der BWV.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	25.09.2023 (Offenlegung)	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	AZV Elz-Neckar	(Frühz.Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	AZV Elz-Neckar	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadtwerke Mosbach	03.08.2023 (Frühz.Bet.)	Wir haben zu diesem B-Plan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadtwerke Mosbach	11.10.2023 (Offenlegung)	Unsererseits bestehen zu dem o. g. B-Plan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	NABU Mosbach	04.08.2023 (Frühz.Bet.)	Wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren und haben folgende Anregungen zu den Festsetzungen: 1. Zu 4.5: als Ausgleichsfläche wird eine 20 Meter breite Blühbrachefläche ins Spiel gebracht, um die vollständig herum ein 3 Meter breiter Schwarzbrachestreifen führen soll. Damit entsteht nach unserer Rechnung eine Gesamtbreite der Ausgleichsfläche von 26 Metern, unserer Ansicht nach eine Mindestbreite um ihren Zweck zu erfüllen. Die Länge dieses Streifens wird im Text nicht quantifiziert. Wir regen daher an, im Westen mit der Baugrenze nicht nur 20 Meter (wie in Punkt 7.2 der Begründung und im Plan ausgeführt), sondern richtigerweise 26 Meter vom Feldweg abzurücken; die Länge des Streifens ist in geeigneter Form zu definieren.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausgleichsfläche wird auf 26 m Breite erweitert.
			2. Zu 5.1: die Pflege des Grünlands innerhalb der Umzäunung soll auch durch Beweidung stattfinden können, näheres wird hierzu nicht ausgeführt. Wir regen an, hier nähere qualitative und quantitative Ausführungen zu Art und Intensität der Beweidung zu machen, um ggf. negative Auswirkungen auf die in 5.1 beschriebene Zielentwicklung des Grünlands zu vermeiden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden Ausführungen zur Beweidung ergänzt.
			3. Zu 5.2: wir regen an, im Text explizit herauszustellen, dass auch die im Laufe der Betriebszeit der Solaranlage abgehenden Alt-Bäume, die bereits heute bestehen, zu ersetzen sind. Ebenfalls explizit erwähnt werden sollte die Unzulässigkeit des Mulchens als Pflege des Grünstreifens.	Der Anregung wird erfolgt. Das PFG 1 unter Ziffer 5.2 enthält bereits die Regelung, dass die Bestandsbäume und die Pflanzungen zu pflegen und zu erhalten sind. Abgehende Bäume sind durch Nachpflanzungen gemäß der o.g. Pflanzvorgaben zu ersetzen. Die Unzulässigkeit einer Mulchmahl wird ergänzend in die Festsetzung zum PFG 1 aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Umzäunung. Es ist vorgesehen und zulässig, eine Umzäunung von 2,5 Metern Höhe zu erstellen. Aus den Unterlagen ist der genaue Verlauf dieser Umzäunung nicht zu entnehmen. Es ist nicht zu erkennen, ob die Ausgleichsflächen ganz oder teilweise innerhalb der Umzäunung liegen, und es lässt sich nicht erkennen, in welcher Dimension eine Barriere mit Riegelwirkung für größere Tiere entsteht. Auch eine ev. erfolgende Blockade bestehender Wegeverbindungen ist so nicht erkennbar. Wir regen daher an, den Verlauf der Umzäunung im zeichnerischen Teil nachzutragen, um dazu im weiteren Verfahrensverlauf Aussagen machen zu können.	Der Zaun befindet sich nach derzeitiger Planung innerhalb der Baugrenze und soll mit einem Abstand von 3m (Streifen zur Unterhaltung) um die Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Ausgleichsflächen liegen somit außerhalb der Umzäunung. Unter Ziffer 4.5 wird festgesetzt, dass die Blüh- und Brachfläche von der Umzäunung auszunehmen ist. Der Anregung wird gefolgt. Der Zaunverlauf wird nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			5. Feldlerchen und Solaranlagen. In Punkt 7.2 der Begründung werden die Auswirkungen von Freiflächensolaranlagen auf die Vogelart Feldlerche vereinfacht und damit irreführend beschrieben. Es ist nach wie vor so, dass Feldlerchen vertikale Strukturen grundsätzlich meiden und dass großflächige Solaranlagen Feldlerchenpopulationen negativ beeinflussen. Es kann vereinzelt zu Bruten und Brutversuchen in Randbereichen kommen, gelegentlich werden auch Solarmodule als Sitz- und Singwarte angenommen. Belastbare wissenschaftliche Nachweise über eine flächige Akzeptanz von Solaranlagen durch Feldlerchen liegen bislang nicht vor. Wir regen daher an, diesen Textabschnitt neutraler zu formulieren, um hier auch für zukünftige Projekte keine falschen Grundlagen zu legen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen im Fachbeitrag Artenschutz und in der Begründung werden dementsprechend ergänzt und klargestellt.
			6. Alternativen /Abwägung von Alternativen. Es geht in nicht unerheblichem Maße Ackerland und freie Fläche verloren. Alternativ könnte die Sheddachkonstruktion der bestehenden Fabrikhalle als Standort für eine gebäudebasierte Solaranlage genutzt werden. Auch der südlich des Hardhofwegs befindliche große, vollständig befestigte, Mitarbeiterparkplatz käme als Alternativstandort in Frage. Wir schlagen vor, Alternativen zur bestehenden Planung zu entwickeln und zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung in das Verfahren einfließen zu lassen. Wir regen an, dass die Stadt Mosbach Gespräche mit dem Vorhabenträger führt mit dem Ziel, diesen dazu zu bewegen, wenigstens ein Teil der geplanten Solaranlagen auf bereits befestigten Flächen zu installieren. Der Gemeinderat soll vom Ergebnis dieser Gespräche informiert werden. Uns ist durchaus bewusst, dass diese Lösung eine Verteuerung des Vorhabens bedeutet, aber wir sind der Meinung, dass eine Stadtplanung in der Abwägung zwischen Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Ressourcenschonung die Schwerpunkte verschieben sollte.	Eine Realisierung der Photovoltaikanlage auf den Dachflächen des Betriebs wurde im Vorfeld geprüft, aber ist aus statischen Gründen nicht möglich. Eine Überdachung der Mitarbeiter-Parkplätze wurde geprüft und auch bereits in den städtischen Gremien diskutiert. Aufgrund aufwendiger Sanierungsmaßnahmen wäre diese Lösung jedoch unwirtschaftlich und stellt daher keine für den Betrieb tragbare Alternative zur Energiegewinnung dar. Die Planung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird daher weiterverfolgt.
	NABU Mosbach	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	BUND Kreisverband	(Frühz.Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	BUND Kreisverband	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Neckarzimmern	02.08.2023 (Frühz.Bet.)	Von der Gemeinde Neckarzimmern gibt es keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Neckarzimmern	26.09.2023 (Offenlegung)	Von der Gemeinde Neckarzimmern werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Gemeinde Obrigheim	02.08.2023 (Frühz.Bet.)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Obrigheim	(Offenlegung)	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gern. § 3 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Elztal	(Frühz.Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Elztal	(Offenlegung)	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Finanzamt Mosbach (nur Info)	(Frühz.Bet.)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Finanzamt Mosbach (nur Info)	(Offenlegung)	- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.